

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33668>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Organisation des öffentlichen Schulwesens in den Kantonen.

I. Kanton Zürich.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Vollständig Sache von Gemeinden und Privaten. Staatlich nicht organisiert. Lediglich Aufsicht durch Gemeinde- und Bezirksschulpflegen.

Kindergärten. Eintrittsalter 3—5 Jahre. Schuljahr 40 bis 50 Wochen. Besuch meist unentgeltlich. Leitung durch diplomierte Kindergärtnerinnen. Betrieb durch Private oder Gemeinden. Subventionierung durch Gemeinden und Kanton.

Die Kleinkinderschulen, die meist nicht nach der Methode Fröbels geführt werden, bestehen auf rein privater Grundlage.

II. Volksschule.

Die Volksschule des Kantons Zürich umfaßt folgende Abteilungen mit unentgeltlichem Unterricht: A. Die Primarschule; B. die Sekundarschule.

A. Obligatorische Primarschule.¹⁾

Minimaleintrittsalter. Sechstes Altersjahr, zurückgelegt bis Ende April.

Schulpflicht. Die Schulpflicht dauert acht Jahre, und zwar bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in dem der Schüler das 14. Altersjahr zurückgelegt hat (6.—14. Altersjahr).

Durch Beschuß der Schulgemeinde kann im Sommerhalbjahr der wöchentliche Unterricht in der siebenten und achten Klasse auf acht Stunden, die auf zwei Vormittage zu verlegen sind, beschränkt werden.²⁾ In diesem Fall soll das Winterhalbjahr mindestens 23 Wochen umfassen.

Die Primarschule ist entsprechend den Altersjahrgängen in acht Klassen eingeteilt.

In der Regel dürfen nicht mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden.

Wenn in einer Schule oder Schulabteilung die Anzahl der gleichzeitig unterrichteten Schüler während drei aufeinander-

¹⁾ Vergleiche Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900, Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich vom 15. Februar 1905, Lehrplan für den Handarbeitsunterricht für die Mädchen an den Volksschulen des Kantons Zürich vom 7. Juli 1931.

²⁾ Ende 1931 waren es 147 Schulgemeinden beziehungsweise Schulorte, die von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht haben.

folgender Jahre auf 70 ansteigt, soll ein weiterer Lehrer angestellt werden.

Schulzeit. Schulbeginn Ende April. Die jährliche Schulzeit beträgt 43 Wochen; die Schulferien dauern mindestens neun Wochen; ihre Ansetzung liegt in der Kompetenz der lokalen Schulbehörden.

Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für die Schüler der I. Klasse 15—20, der II. 18—22, der III. 20—23, der IV.—VI. je 24—30, der VII. und VIII. Klasse je 27—33 Stunden. Für diejenigen Schulen, in denen die VII. und VIII. Klasse im Sommerhalbjahr wöchentlich nur acht Stunden Unterricht erhalten, ist der Turn- und Arbeitsschulunterricht in dieser Stundenzahl nicht inbegriffen. Auf den Samstagnachmittag dürfen außer Arbeitsschulstunden keine Schulstunden verlegt werden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) Weibliche Arbeitsschule. Jährliche Schulwochen: 43.

Der Arbeitsschulunterricht umfaßt die fünf Jahreskurse von der vierten bis und mit der achten Klasse der Volksschule; er ist obligatorisch. Die Gemeinden können den obligatorischen Arbeitsschulunterricht schon mit der dritten Klasse beginnen lassen.

In der IV.—VIII. Klasse wird der Arbeitsschulunterricht wöchentlich in 4—6, in der III. Klasse in zwei Stunden erteilt.

Steigt die Zahl der Schülerinnen einer Arbeitsschule über 30 und ist eine mehrjährige Dauer dieses Zustandes vorauszusehen, so ist eine zweite Abteilung zu errichten.

b) Hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen. Die Schulgemeinden können mit Zustimmung des Erziehungsrates an der VII. und VIII. Klasse hauswirtschaftlichen Unterricht einrichten. Vier Wochenstunden. Der Kanton übernimmt einen Teil der Kosten. (Organisation und Lehrplan des hauswirtschaftlichen Unterrichts der Volksschule des Kantons Zürich vom 24. Februar 1925.)

c) Knabenhandarbeit. Die Schulgemeinde kann mit Genehmigung des Erziehungsrates vom vierten Schuljahr an einen Unterricht in Handarbeit für Knaben einrichten. Der Besuch dieses Unterrichtes ist freiwillig. An die Kosten wird ein Staatsbeitrag verabreicht (§ 32 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899).

Fächer, in denen bis jetzt Unterricht erteilt wird: Kartonage, Modellieren, Hobelbankarbeiten, Schnitzen, Metallarbeiten, Naturholzarbeiten, Gartenarbeiten.

B. Sekundarschule.

Die Sekundarschule ist fakultativ und umfaßt drei Jahreskurse von 43 Wochen mit 36 Stunden im Maximum, im Anschluß

16 Die Organisation des öffentlichen schweizerischen Schulwesens.

an die VI. Klasse (12. Altersjahr) der Primarschule. Probezeit von vier Wochen für die Aufnahme.

Die Errichtung weiterer Jahreskurse mit erweitertem Lehrplan kann von dem Sekundarschulkreise unter Genehmigung des Erziehungsrates beschlossen werden. Der Staat beteiligt sich an den daraus entstehenden Mehrkosten mit einem Beitrag.

Die Schülerzahl soll für eine Lehrstelle 35 nicht übersteigen.

Schüler, die vor dem Schluß des zweiten Sekundarschuljahres austreten, sind bis zum Ablaufe ihrer obligatorischen Schulzeit zum Besuche der entsprechenden Primarschulkasse verpflichtet.

Die wöchentliche Unterrichtszeit darf für die obligatorischen Fächer der Schüler der I. und II. Klasse nicht mehr als 34 Stunden betragen.

Der Handarbeitsunterricht für Mädchen, der obligatorisch ist, umfaßt vier wöchentliche Stunden. Zur Erleichterung der Teilnahme können die Mädchen auf Verlangen von höchstens vier Stunden Unterricht in andern Fächern durch die Sekundarschulpflege befreit werden.

Der hauswirtschaftliche Unterricht, den die Sekundarschulkreise mit Genehmigung des Erziehungsrates in der II. Sekundarklasse einführen können, umfaßt vier Wochenstunden.

Durch Beschuß der Sekundarschulkreisgemeinde mit Genehmigung des Erziehungsrates kann der freiwillige Handarbeitsunterricht für Knaben nötigenfalls gemeinsam mit Schülern der Primarschule eingerichtet werden. An die Kosten werden Staatsbeiträge verabreicht.

*

NB. Für die Sachgebiete der sozialen Jugendfürsorge und Jugendhilfe besteht ein kantonales Jugendamt, das der Erziehungsdirektion unterstellt ist (siehe Seite 34 f.).

III. Fortbildungsschulen.

Sie gliedern sich in allgemeine inklusive landwirtschaftliche (Knaben-) Fortbildungsschulen und hauswirtschaftliche (Mädchen-) Fortbildungsschulen.

(Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen siehe VI. Berufsbildung.)

a) Allgemeine Fortbildungsschulen (Knabenfortbildungsschulen). Der Schulbesuch ist fakultativ. Die Organisation liegt den Gemeinden ob. Unterrichtszeit pro Woche 4–6 Stunden (Wintersemester). Die Zahl der Schulen ist Schwankungen unterworfen. Sie sind zum größten Teil Winterschulen und werden meist von der landwirtschaftlichen Jugend vom 16.–18. Altersjahr besucht, aber auch von jugendlichen Fabrikarbeitern. Subvention vom Kanton.

Aus diesen allgemeinen Fortbildungsschulen sind die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen herausgewachsen, die nun in bäuerlichen Gemeinden an deren Stelle treten. 1923/24 wurde die erste landwirtschaftliche Fortbildungsschule eröffnet. 1931/32 wurden von 28 Knabenfortbildungsschulen 18 als landwirtschaftliche Fortbildungsschulen geführt. In diesen Schulen soll die berufliche Tätigkeit der Schüler durch ein berufliches Unterrichtsfach, erteilt von diplomierten Landwirtschaftslehrern, in den Mittelpunkt des Unterrichtsstoffes gerückt werden. Sie wollen einmal den landwirtschaftlichen Fachschulen als Vorstufe dienen und überdies den Übergang von der Volksschule zum zukünftigen Beruf vermitteln. Eintritt frühestens nach erfüllter obligatorischer Schulpflicht. Lehrplan vom 28. November 1930.)

b) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. Sie zerfallen:

a) in die obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und b) in die freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungskurse. Die Durchführung geschieht in der Regel durch die Sekundarschulgemeinden, ausnahmsweise durch die Primarschulgemeinden. Eintritt in die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule in der Regel mit dem Schuljahr, in dem die Schülerinnen das 16. Altersjahr zurücklegen. Der Unterricht in obligatorischen Kursen ist unentgeltlich. Dauer der Schulpflicht zwei Jahre. Die in einem gewerblichen oder kaufmännischen Lehrverhältnis stehenden Mädchen sind während der Dauer der Lehrzeit von der Verpflichtung zum Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule befreit. Sie sind jedoch verpflichtet, innert Jahresfrist nach Ablauf der Lehre besondere für sie eingerichtete Haushaltungskurse zu besuchen. (Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 5. Juli 1931.)

IV. Mittelschulen.

1. Kantonsschule Zürich.

(Nur für Knaben.)

Staatliche Anstalt. Sie zerfällt in drei Abteilungen, die zur Maturität führen: das Gymnasium, die Oberrealschule, die Handelschule.

a) Das kantonale Gymnasium¹⁾ baut auf die 6. Primarschulkasse auf und umfaßt das Literargymnasium (4½ Jahreskurse), mit Untergymnasium (2 Jahreskurse) [Typus A der eidgenössischen Maturitätsordnung] und das Realgymnasium (4½

¹⁾ Lehrplan vom 5. Februar 1928.

18 Die Organisation des öffentlichen schweizerischen Schulwesens.

Jahreskurse) mit Untergymnasium (2 Jahreskurse) [Typus B der eidgenössischen Maturitätsordnung].

b) Die kantonale Oberrealschule¹⁾ (Industrieschule) schließt an die 2. Sekundarschulkelas (Typus C der eidgenössischen Maturitätsordnung) [4½ Jahreskurse] an.

c) Die kantonale Handelsschule²⁾ besteht aus der beruflichen Abteilung A und der Maturitätsabteilung B. Jene bietet in vier Jahreskursen eine mit der Diplomprüfung als Handelsangestellter abschließende Berufsbildung, diese in 4½ Jahreskursen (5 Klassen) eine auf eine Maturitätsprüfung vorbereitende neuzeitliche Mittelschulbildung. Die erste Klasse ist beiden Abteilungen gemeinsam. Anschluß an die zweite Klasse der Sekundarschule, eventuell Aufnahme von Knaben aus der dritten Sekundarklasse in die zweite Handelsklasse.

Minimaleintrittsalter: Für die unterste (erste) Klasse des Gymnasiums das auf 1. Mai zurückgelegte 12. Altersjahr, für die unterste Klasse der Oberrealschule und der Handelsschule das 14. Altersjahr.

Schuljahresbeginn: Mitte April. Schulgeld. Alle Bewerber haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen, an die sich eine Probezeit anschließt.

2. Kantonsschule Winterthur.³⁾ (Gemischte Schule.)

Die Anstalt besteht aus zwei Abteilungen:

a) Gymnasium mit 6½ Jahreskursen (7 Klassen). Eintritt nach der 6. Klasse der Primarschule (zurückgelegtes 12. Altersjahr).

b) Oberrealschule: 4½ Jahreskurse (5 Klassen). Sie schließt an die 2. Klasse des Gymnasiums oder an die 2. Klasse der zürcherischen Sekundarschule an und gliedert sich in eine technische und eine pädagogische Abteilung. Erstere bereitet auf die technische Hochschule und die Universität vor, letztere auf die Kurse für Kandidaten des Primarlehramtes an der Universität.

Für beide Abteilungen vierwöchige Probezeit im Anschluß an die Aufnahmeprüfung. Schulgeld.

Mit der Anstalt ist die höhere Mädchenschule der Stadt Winterthur verbunden. Sie umfaßt zwei Jahreskurse und dient der weiteren Fortbildung der Mädchen nach Absolvierung der Sekundarschule.

¹⁾ Lehrplan vom 9. Juli 1928.

²⁾ Lehrplan vom 15. Januar 1929.

³⁾ Lehrplan vom 13. November 1928.

3. Töchterschule der Stadt Zürich.¹⁾

Städtische Anstalt mit unentgeltlichem Unterricht für Schülerrinnen, deren Besorger in der Stadt niedergelassen sind. Sie gliedert sich in die Abteilung I (Ältere Abteilung) und die Abteilung II (Handelsabteilung).

Ältere Abteilung:

- a) Das Lehrerinnenseminar: 4 Jahreskurse.
- b) Das Gymnasium: Abteilung A 6½ Jahreskurse, Abteilung B 4 Jahreskurse.
- c) Die Frauenbildungsschule: 3 Jahreskurse.
- d) Periodische Kurse zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen.

Das Seminar, das Gymnasium B und die Frauenbildungsschule schließen an die 3. Sekundarschulkasse an. Minimaleintrittsalter für diese Abteilungen das vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres zurückgelegte 15. Altersjahr, für die Kindergärtnerinnenkurse das auf denselben Termin vollendete 18. Altersjahr, für das Gymnasium A das vor dem 1. Mai zurückgelegte 12. Altersjahr (Anschluß an die 6. Primarschulkasse).

Das Gymnasium A (neu errichtet) ist ein Realgymnasium mit fakultativem Griechisch und entsprechender Reduktion anderer Fächer. Es führt zur Maturitätsprüfung, die für die medizinischen Berufsarten auch vom Bund anerkannt wird. Das Gymnasium B ist ebenfalls ein Realgymnasium (ohne Griechisch) und führt ebenfalls zur Maturitätsprüfung, die aber für die medizinischen Berufsarten vom Bund nicht anerkannt wird. Absolventinnen dieser Abteilung haben sich der eidgenössischen Maturitätsprüfung zu unterziehen, wenn sie sich einem medizinischen Studium zuwenden wollen.

Die Frauenbildungsschule, aus der Umwandlung der früheren Fortbildungsklassen entstanden, vermittelt eine allgemeine Frauenbildung. Sie bildet Erzieherinnen aus und gibt die allgemeine Vorbildung für Frauenberufe, wie Kindergärtnerin, Arbeitslehrerin, Haushaltungslehrerin, Hausbeamtin, soziale Helferin, Kinder- und Krankenpflegerin, Privatsekretärin. Voll- und Freischülerinnen; Hospitantinnen. Für erstere obligatorischer Prüfungsabschluß in den Fächern der 3. Klasse, der für Erzieherinnen die Erteilung eines Diploms in sich schließt.

Deutschkurs für Fremdsprachige.

Aufnahmeprüfung für die Schülerinnen sämtlicher Abteilungen. Vierteljährige Probezeit.

¹⁾ Verordnung über die Organisation der Töchterschule der Stadt Zürich vom 22. Dezember 1928.

Handelsabteilung.

Drei Jahreskurse. Anschluß an die 3. Sekundarschulkasse. Minimaleintrittsalter das vor dem 1. Mai zurückgelegte 15. Altersjahr. Fähigkeitszeugnis mit Diplomerteilung. Aufnahmeexamen. Vierteljährige Probezeit.

Zur Vorbereitung auf die kantonale Handelsmaturitätsprüfung wird bei genügender Beteiligung ein einjähriger Ergänzungskurs im Anschluß an die Diplomprüfung geführt.

Eine Reorganisation der Schule im Sinne der Errichtung einer vierklassigen Maturitätsabteilung neben der dreiklassigen Diplomabteilung ist in Vorbereitung.

4. Freies Gymnasium in Zürich.

Private Anstalt ohne Konvikt. Vom Bund anerkannte Maturität durch die eigenen Lehrer. Die Anstalt umfaßt in je 6½ Jahreskursen (7.—13. Schuljahr) folgende Abteilungen:

1. ein Literargymnasium mit Latein von der 1. und Griechisch von der 3. Klasse an;
2. ein Realgymnasium mit Latein von der 1. und Englisch von der 3. Klasse an;
3. eine Oberreal- oder Industrieschule (anschließend an die 2. Sekundarklasse) ohne alte Sprachen mit besonderer Pflege der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer.

Außerdem umfaßt das Freie Gymnasium:

4. eine Sekundarschule mit 3 Klassen und
5. eine Vorbereitungsklasse (entsprechend dem 6. Primarschuljahr).

Eintritt mit 12 Jahren, in die Vorbereitungsklasse mit 11 Jahren. In die Klassen mit Latein finden auch Mädchen Aufnahme. Schulgeld.

V. Lehrerbildungsanstalten.

a) Für Primarlehrer.

1. Kantonales Lehrerseminar in Küsnacht.¹⁾

Staatliche Anstalt ohne Konvikt. Männliche und weibliche Zöglinge. Eintritt in die 1. Klasse mit auf 30. April zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Vier Jahreskurse. Für Kantonsbürger und für solche Bürger anderer Kantone, die seit wenigstens acht Jahren im Kanton niedergelassen sind, ist der Unterricht unentgeltlich. Nichtkantonsbürger und Auditoren bezahlen ein Schulgeld.

¹⁾ Vergleiche Schulordnung für das Lehrerseminar des Kantons Zürich in Küsnacht, 23. Dezember 1925, und Lehrplan vom 5. April 1900 mit Abänderungen vom 5. April und 28. Juni 1927.

2. Städtisches Lehrerinnenseminar in Zürich.

Siehe Töchterschule der Stadt Zürich. (IV. 3.)

3. Evangelisches Seminar in Zürich.

Privatanstalt mit Konvikt. Eintritt mit zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Vier Jahreskurse. Kost- und Schulgeld. Staatliche Aufsicht.

*

Der vollständige Besuch der vier Jahreskurse der obigen drei Seminarien, die an die dritte Sekundarschulklasse anschließen, berechtigt zur Teilnahme an der ordentlichen Frühlings-Patentprüfung für zürcherische Primarlehrer. Das erworbene Primarlehrerpatent berechtigt zur Immatrikulation an der philosophischen und der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.

Der Kanton Zürich bildet überdies Primarlehrer auch durch die andern Mittelschulen aus. Von den Abiturienten der Kantonschulen Zürich und Winterthur, sowie des Mädchengymnasiums der Stadt Zürich können nach Absolvierung eines mindestens zweisemestrigen Hochschulstudiums Ergänzungsprüfungen zum Maturitätsausweis abgelegt werden. (Reglement betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer an der Universität vom 11. September 1912.)

Für die Abiturienten der kantonalen Handelsschule in Zürich und der Handelsabteilung des Technikums in Winterthur werden von Fall zu Fall besondere Zulassungsbedingungen normiert.

Den Kandidaten, die die Prüfung mit Erfolg bestehen, wird das zürcherische Primarlehrerpatent zuerkannt; das „Wählbarkeitszeugnis“ erhalten indessen nur diejenigen Abiturienten der Lehrerbildungsanstalten, deren Eltern im Kanton Zürich verbürgert oder niedergelassen sind.

b) Für Sekundarlehrer und Fachlehrer.

Die Ausbildung der Sekundarlehrer erfolgt an der Universität. Die Studienzeit umfaßt mindestens vier Semester. Vorgeschrieben ist dazu für alle Kandidaten ein Aufenthalt von wenigstens fünf Monaten im französischen Sprachgebiet. Obligatorische Fächer für alle Kandidaten:

Didaktik des Sekundarschulunterrichtes mit Übungen.

Psychologie
Allgemeine Pädagogik { Prüfung erlassen, wenn bei der Primärlehrerprüfung in diesen Fächern die Note 5 erreicht worden ist.

Lehrkurse zur besonderen Einführung in einzelne Unterrichtsgebiete der Sekundarschule.

Für die weitere Prüfung steht den Kandidaten die Wahl frei zwischen den Fächern der sprachlich-historischen und denen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe. Innerhalb dieser Gruppen hat der Kandidat ein Hauptfach und zwei oder drei Nebenfächer zu bezeichnen. (Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer vom 15. Februar 1921.) — Für die Erwerbung des „Wählbarkeitszeugnisses“ als Sekundarlehrer an zürcherischen Sekundarschulen ist der Besitz des zürcherischen Wählbarkeitszeugnisses als Primarlehrer Voraussetzung.

An der Universität Zürich besteht auch die Möglichkeit der Erwerbung eines Ausweises über Lehrbefähigung in einzelnen Fächern der Sekundarschulstufe (Fachlehrerpatent). Studienzeit mindestens vier Semester. Bewerber um ein Patent für Fremdsprachen müssen sich über einen mindestens halbjährigen Aufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet ausweisen.

c) Für Arbeitslehrerinnen.

Für die Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen werden Kurse von zweijähriger Dauer eingerichtet. Die Zulassung zu diesen Kursen erfolgt nach dem zurückgelegten 18. Altersjahr. Voraussetzung Besuch von drei Klassen einer zürcherischen Sekundarschule. Aufnahmeprüfung.

Der Kursunterricht zerfällt in allgemein bildende Fächer, in den beruflichen Fachunterricht und in den besondern hauswirtschaftlichen Unterricht. Der hauswirtschaftliche Teil des Kurses dauert fünf Monate und wickelt sich ab in der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins in Zürich 7. Die beruflichen und allgemein bildenden Fächer werden zumeist in der Schweizerischen Frauenfachschule für das Bekleidungsgewerbe in Zürich 8 erteilt. (Programm der Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen des Kantons Zürich vom 1. März 1921.)

Unentgeltlichkeit des Unterrichts für Kantonsbürgerinnen, Stipendien. Nichtkantonsbürgerinnen bezahlen ein Schulgeld.

d) Für Haushaltungslehrerinnen.

Die Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen erfolgt in zweieinhalbjährigen Kursen an der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins in Zürich 7. (Siehe hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung.) Patent.

Der Unterricht in Naturgeschichte, Chemie, Physik und Hygiene wird an der Abteilung I der Töchterschule erteilt.

e) Für Kindergärtnerinnen.

Periodische Kurse an der Töchterschule der Stadt Zürich.
Dauer zwei Jahre, Patent.

f) Für Lehrer an den höhern Mittelschulen und an den Berufsschulen.

Vorbildung an der Universität Zürich und an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Die Universität Zürich vermittelt den staatlichen Ausweis: 1. für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern; 2. für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern; 3. für das höhere Lehramt in den Handelsfächern.

VI. Gewerblich-industrielle, kaufmännische, landwirtschaftliche und hauswirtschaftlich-weibliche Berufsbildung.

A. Gewerblich-industrielle Berufsbildung.

I. Gewerbliche Berufsschulen.

Allgemeines. Obligatorium des Schulbesuches für Lehrlinge und Lehrtöchter. Diese Schulen haben sich reorganisiert im Sinne einer Umwandlung der beruflich gemischten Schulen in Fachklassen. (Entwicklung analog der Umwandlung der allgemeinen Knabenfortbildungsschulen in landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.)

**1. Gewerbeschule der Stadt Zürich
mit Kunstgewerbemuseum.**

Die gegenwärtige Organisation besteht seit 1. April 1916. Auf diesen Zeitpunkt wurden Gewerbeschule, Kunstgewerbeschule und Kunstgewerbemuseum vereinigt.

Fünf Abteilungen:

a) Baugewerbliche Abteilung für Baulehrlinge, Gärtner, Maurer, Schlosser, Schmiede, Wagner, Schreiner, Spengler, Installateure, Gürtler, Sattler, Tapezierer. Kurse für Meister und Gehilfen. Dazu Lehrwerkstätte für Schreiner. Lehrzeit 3½ Jahre.

b) Mechanisch-technische Abteilung für Elektriker, Metallarbeiter, Mechaniker (auch Abendkurse).

c) Kunstgewerbliche Abteilung. Obligatorische Klassen für gewerbliche Lehrlinge: Buchbinder, Buchdrucker, Desinateure, Goldschmiede, Graveure, Lithographen, Maler, Silberschmiede, Ziseleure. Daneben bestehen folgende Klassen mit täglichem Unterricht (nicht für Lehrlinge): die vorbereitende allgemeine Klasse, die Fachschulen für Lithographen und Graphiker,

für Buchbinder, Buchdruck, Metalltreiben und Ziselieren, Dekorationsmalerei, Innenausbau, Sticken und Modezeichnen. Diese Fachschulen dienen zur Weiterbildung für Gelernte, vermitteln aber auch die Berufslehre. Abhaltung von Kursen für Meister und Gehilfen.

d) Abteilung für Frauenberufe und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. Neben den obligatorischen Lehrtöchterklassen für Coiffeusen, Damenscheiderinnen, Glätterinnen, Knabenschneiderinnen, Giletmacherinnen, Modistinnen, Stickerinnen, Tapeziererinnen, Posamenteerinnen, Verkäuferinnen, Weißnäherinnen bestehen hauswirtschaftliche Semesterkurse mit wöchentlich ein- oder zweimaligem Unterricht in Flicken, Glätten, Kleidermachen und Ändern, Knabenschneiderei für Hausfrauen, Koch- und Haushaltungskurse, Maschinenstopfen, Materialkunde, Modekurse, Säuglingspflege, Sticken, Weißnähen. Für Mädchen unter 18 Jahren bestehen die Haustöchterklassen mit wöchentlich 18—22 Stunden Unterricht.

e) Die allgemeine Abteilung mit Lehrlingsklassen für die Nahrungsmittel- und Bekleidungsgewerbe, wie Bäcker, Konditoren, Köche, Kellner, Coiffeure, Drogisten, Färber, Laboranten, Galvaniseure, Schneider, Schuhmacher, Zahntechniker, sowie für Lehrlinge verschiedener Berufsarten. Theoretische Fächer, wie Sprachen, Rechnen, Buchführung, Naturlehre usw., in Abendkursen.

Der Schule sind Haushaltungskurse angegliedert für lehrentlassene Mädchen von je zweimonatiger Dauer à vier Stunden täglich.

Einen wesentlichen Teil jeder Abteilung bilden die Lehrlingsklassen, in denen die Lehrlinge, größtenteils nach Berufen und Lehrjahren geschieden, den obligatorischen Schulunterricht absolvieren. Jeder Lehrling wird beim Eintritt in die Schule in eine Klasse gereiht, in der er in der Regel durch alle Semester hindurch bis zum Schluß der Lehrzeit bleibt. Die Mehrzahl der Lehrlinge hat die Schule während eines halben Tages mit fünf Stunden Unterricht zu besuchen. In einigen Berufen kommt zu halbtägigem Unterricht noch 1½ oder 2 Stunden Abendunterricht oder im Winter erweiterter Unterricht zur Tageszeit. In einigen Berufen, wie Bauzeichner, Mechaniker, Elektriker, ist den Lehrlingen Gelegenheit gegeben, Klassen mit wöchentlich zwei Halbtagen Unterricht zu besuchen.

Das Kunstgewerbemuseum bietet der Schule und dem Gewerbe Anregungen durch die kleine ständige Sammlung, die wechselnden Ausstellungen, die Bibliothek mit dem Lesesaal und durch Vorträge.

2. Gewerbeschule der Stadt Winterthur.

a) Männliche Abteilung.

Zweck: Ausbildung von Lehrlingen und Arbeitern der Gewerbe und Industrien in allgemeiner und beruflicher Hinsicht. Der Besuch ist obligatorisch für alle gewerblichen und industriellen Lehrlinge gemäß dem kantonalen und dem schweizerischen Fabrikgesetze. Der obligatorische Unterricht umfaßt geschäftskundlichen, berufskundlichen und praktischen Unterricht.

Die Schule gliedert sich in die Abteilungen:

1. Mechanisch-technische Abteilung für Mechaniker, Schlosser, Dreher, Auto-, Motor-, Velomechaniker, Elektriker, Schmiede.

2. Baugewerbliche Abteilung für Schreiner, Maurer, Spengler, Installateure, Zimmerleute, Dachdecker, Kaminfeger, Hafner, Gipser.

3. Abteilung der verschiedenen Gewerbe für Konditoren, Bäcker, Metzger, Buchbinder, Typographen, Maler, Sattler, Tapezierer, Schuhmacher, Coiffeure, Schneider und Zahntechniker.

4. Abteilung der freien Kurse speziell zur Weiterbildung der Arbeiter am Abend von 19—21 Uhr. Unterricht in Sprachen, geschäftskundlichen und berufskundlichen Fächern und praktischer Unterricht. Minimaleintrittsalter: zurückgelegtes 14. Altersjahr.

b) Weibliche Abteilung.

Die Schule gliedert sich in:

1. Die obligatorischen Lehrtochterklassen. Jedes Mädchen, das in einer Berufslehre steht, ist gesetzlich verpflichtet, dem Unterricht beizuhören. Derselbe richtet sich nach den verschiedenen Berufen.

2. Die hauswirtschaftliche Abteilung. Freie Kurse in verschiedener Zahl mit verschiedener Dauer für Weißnähen, Kleidermachen, Knabenkleider, Stickerei, Putzmachen, Stricken, Kochen, Haushaltungs- und Lebenskunde, Glätten, Finkenmachen, Sprachen, Stenographie, Kalligraphie, Rechnen und Buchführung. Minimaleintrittsalter: Zurückgelegtes 14. Altersjahr.

3. Berufliche Ausbildungskurse. Die Schule vermittelt, soweit die Verhältnisse es erlauben, eine abgeschlossene Berufslehre für Damenschneiderinnen, Weißnäherinnen. Ausnahmsweise werden ausgelernte Lehrtochter zur Weiterbildung aufgenommen.

3. Diverse gewerbliche Berufsschulen
der Landschaft,

in denen die Lehrlinge einzelner Berufe zu Fachklassen zusammengezogen werden.

Zusammenzug der Lehrlinge im Metall- sowie im Baugewerbe zu besondern Klassen in den Industriezentren der Landschaft.

Bäcker: Thalwil. — Coiffeure: Dietikon, Horgen, Oerlikon, Rüti. — Gärtner: Dietikon, Horgen, Oerlikon, Wetzikon. — Konditoren: Männedorf, Uster. — Maler: Wetzikon, Wädenswil. — Metzger: Oerlikon, Rüti. — Sattler und Tapezierer: Meilen. — Schreiner: Dietikon, Wetzikon, Oerlikon, Horgen, Meilen. — Spangler: Wetzikon. — Zimmerleute: Wetzikon.

4. Werkschulen der Firmen Gebrüder Sulzer A.G., Winterthur, und der Lokomotivfabrik Winterthur.

II. Fachschulen.

1. Kantonales Technikum in Winterthur.

Staatliche, vom Bund subventionierte Anstalt. Das Technikum hat die Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und praktische Übungen die Kenntnisse zu vermitteln, die dem Techniker mittlerer Stufe in Gewerbe und Industrie unentbehrlich sind.

Abteilungen: 1. Schule für Bautechniker,

2. " " Maschinentechniker,
3. " " Elektrotechniker,
4. " " Chemiker,
5. " " Tiefbautechniker,
6. " " Handel.

Alle Schulen umfassen je sechs Halbjahreskurse (Klassen). Die I., III. und V. Klasse aller Abteilungen fallen in den Sommer, die II., IV. und VI. Klasse in den Winter. Alle Abteilungen stehen auch Mädchen offen. Schulgeld.

Laboratorien: Dem Technikum sind für den Unterricht ein Maschinen-, ein elektrotechnisches und ein chemisches Laboratorium angegliedert.

Aufnahme: Für den Eintritt in die erste Klasse werden das zurückgelegte 15. Altersjahr und diejenigen Vorkenntnisse verlangt, die nach erfolgreichem Besuche der III. Klasse der zürcherischen Sekundarschule (Bezirksschule, Gymnasium etc. [9. Schuljahr]) erworben werden können. Aufnahmeprüfung.

Praxis: Von der III. Klasse an wird von den Schülern der technischen Abteilungen (exklusive Chemiker) verlangt, daß sie eine Praxis von mindestens ein bis zwei Jahren absolviert haben.

Diplom: Die Erziehungsdirektion erteilt den Abiturienten, die die Vor- und Schlußprüfung bestanden haben, ein Diplom, das den Besitzern das Recht verleiht, den Titel Bautechniker, Maschinenmechaniker, Elektrotechniker, Chemiker, Tiefbautechniker zu führen. Die Besucher der Handelsabteilung erhalten ein Diplom für Handel.

2. Metallarbeitereschule der Stadt Winterthur.

- Abteilungen: 1. Schule für Mechaniker (Abteilung I),
2. " " Fein- und Elektromechanik (Abteilung II),
3. " " Modellschreiner (Abteilung III),
4. " " Automechaniker.

Schüler: A. Ordentliche: Dreijährige Unterrichtskurse mit kombiniertem theoretischem und praktischem Unterricht. Ersatz der Lehre. Am Schlusse kantonale Lehrlingsprüfung.

B. Außerordentliche: Ein- bis zweijährige Unterrichtsdauer mit hauptsächlich praktischem Fachunterricht in Abteilung I und III:

1. Für Studierende an Mittel- und Hochschulen,
2. " junge Mechaniker zur weiteren Ausbildung,
3. " Abteilung III auch die Schüler der Abteilungen I und II.

Aufnahmeprüfungen: a) Für ordentliche Schüler: 1. Das zurückgelegte 15. Altersjahr, dreijähriger Besuch der zürcherischen Sekundarschule oder gleichwertige allgemeine Vorbildung. Aufnahmeprüfung.

b) Für außerordentliche Schüler: das zurückgelegte 15. Altersjahr. Ausländer finden in allen Abteilungen Aufnahme, wenn nach Berücksichtigung der Schweizerbürger noch freie Plätze vorhanden sind. Schulgeld für alle (abgestuft).

Die Schule erteilt ein Abgangszeugnis nach Absolvierung der vorgeschriebenen Lehrzeit.

3. Zürcherische Seidenwebschule Zürich-Wipkingen.

(Eigenum der Zürcherischen Seiden-Industriegesellschaft.)

Ausbildung in der Seidenstoff-Fabrikation. Jahresklasse von Anfang September bis Mitte Juli. Eintrittsbedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr, genügende Schulbildung (mindestens Sekundarschule) und gute praktische Vorkenntnisse in der Seidenweberei. Aufnahmeprüfung und Probezeit. — Schulgeld.

4. Schweizerische Fach- und Zuschneideschule Zürich.

Diese Schule wird vom Zentralverband Schweizerischer Schneidemeister geführt. Sie erhält Subventionen vom Bund, Kanton

und der Stadt Zürich. In einer Lehrwerkstatt ist Lehrlingen Gelegenheit geboten, in verkürzter Lehrzeit die Herrenschneiderei zu erlernen. Ausgelernte Schneider erhalten ergänzenden Unterricht in der Herrenschneiderei, insbesondere in Anprobier- und Verarbeitungskursen. Daneben werden Kurse erteilt für Material- und Warenkunde und Kurse für Buchhaltung und Geschäftskunde. Die Lehrer der Schule erteilen auch auswärts Anprobier- und Verarbeitungskurse. Nach eigenem Lehrsystem werden Zuschneidekurse für die Herrenschneiderei während fünf Wochen durchgeführt. — Kursgeld.

5. Schweizerische Wirtefachschule Zürich.

Diese Schule ist Eigentum des Schweizerischen Wirtvereins. Sie wird vom Bund, Kanton und der Stadt Zürich subventioniert. Sie bezweckt die Heranbildung eines tüchtigen Wirtestandes. Die Ausbildung erfolgt in halbjährigen Kursen, von anfangs November bis Ende April und von anfangs Mai bis Ende Oktober. Die Schüler werden ausgebildet im Küchendienst, im Service, desgleichen im Zimmerdienst. Sie werden unterrichtet im Bierausschank, Wein- und in Kellerkunde. Außer diesen rein beruflichen Fächern werden sie in kaufmännischen Fächern unterrichtet. So lernen sie eine leichtfaßliche Buchhaltung und einen Sprachunterricht, der den Bedürfnissen des Gastwirtsgewerbes angepaßt ist. — Kursgeld.

B. Kaufmännische Berufsbildung.

I. Kaufmännische Berufsschulen.

Obligatorium des Schulbesuchs für kaufmännische Lehrlinge beiderlei Geschlechts. Eine sehr ausgebildete Organisation haben die Schulen in Zürich und Winterthur.

Die Handelsschule des kaufmännischen Vereins Zürich ist von Bund, Kanton und Stadt subventioniert und untersteht dem kantonalen und eidgenössischen Inspektorat. 6 Halbjahreskurse als Vorbereitung auf die kaufmännische Lehrlingsprüfung oder zur Weiterbildung. Höhere Kurse für Angestellte. Vorbereitungskurse für die Diplomierung als Buchhalter, Geschäftskorrespondent und Geschäftsstenograph. Morgen- und Abendkurse. Eintrittsalter: Das Schuljahr, in dem der Schüler 15 Jahre alt wird.

II. Handelsschulen.

In Betracht kommen:

1. Die kantonale Handelsschule in Zürich. (Siehe Abschnitt IV: Mittelschulen.)
2. Die Handelsabteilung des kantonalen Technikums in Winterthur. (Siehe A. Gewerblich-industrielle Berufsbildung: II. Fachschulen.)

3. Die Handelsabteilung der Töchterschule Zürich. (Siehe Abschnitt IV: Mittelschulen.)

C. Landwirtschaftliche Berufsbildung.¹⁾

I. Landwirtschaftliche Fortbildungsschule.

(Siehe sub III. Fortbildungsschulen.)

II. Ackerbau- und Winterschulen.

1. Kantonale landwirtschaftliche Schule
Strickhof-Zürich.

Die Schule wurde im Jahre 1853 gegründet und ist die älteste der in der Schweiz bestehenden landwirtschaftlichen Schulen. Sie gliedert sich in:

a) Die Jahresschule (Ackerbauschule) mit zwei aufeinanderfolgenden Jahreskursen. Eintritt nach zurückgelegtem 16. Altersjahr und nach Absolvierung von mindestens zwei Jahreskursen einer Sekundarschule oder einer andern gleichartigen Schule. Schüler, die nicht in der Landwirtschaft aufgewachsen sind, müssen vor dem Eintritt mindestens ein halbes Jahr in der Landwirtschaft tätig gewesen sein.

b) Die Winterschule mit zwei aufeinanderfolgenden Kursen (Anfang November bis Ende März). Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr, Absolvierung einer achtklassigen Primarschule erforderlich. Unterricht unentgeltlich. Konvikt. Kostgeld.

2. Kantonale landwirtschaftliche Winterschulen:

Strickhof (siehe oben)	Führung von zwei Klassen, Eintritte können jedes Jahr erfolgen	Winterkurse
Wülflingen		
Wetzikon		
Wädenswil		
Affoltern a. Albis . . .	Führung einer Klasse, Eintritt nur alle zwei Jahre möglich	
Bülach		

D. Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung.

I. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

(Siehe sub III. Fortbildungsschulen.)

II. Haushaltungsschulen
und weibliche Fachschulen.

1. Kantonale hauswirtschaftliche Sommerschule
Oberland-Wetzikon.

Mit der kantonalen landwirtschaftlichen Winterschule verbunden. Sommerkurse von 10 Wochen. Konvikt. Externat. Vergütung der Verpflegungskosten.

¹⁾ Grundlage: Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 19. Februar 1922.

2. Kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule Winterthur-Wülflingen.

Mit der Winterschule verbunden. Sommerkurse von 5½ Monaten für Schülerinnen aus bäuerlichen Verhältnissen. Konvikt. Aufnahmealter: zurückgelegtes 18. Altersjahr.

3. Haushaltungsschule Zürich.

Diese von der Sektion Zürich des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins betriebene, von Stadt, Kanton und Bund subventionierte Schule unterhält:

a) Koch- und Haushaltungskurse von Halbjahresdauer für Interne und Externe. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Voraussetzung genügende Schulbildung und gute Gesundheit.

b) Koch- und Haushaltungskurse von Jahresdauer für Interne und Externe. Eintrittsbedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr, Ausweis über mindestens neun mit Erfolg absolvierte Schuljahre, gute Gesundheit. Der Jahreskurs bildet auch den ersten Teil des

c) Bildungskurses von Hausbeamtinnen. Kursdauer ein Jahr. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 21. Altersjahr, vorausgegangene Absolvierung des einjährigen Haushaltungskurses an der Haushaltungsschule Zürich und längeres hauswirtschaftliches Praktikum im Privathaushalt.

d) Bildungskurse für Haushaltungslehrerinnen. Dauer 2½ Jahre. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr, Ausweis über erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei Klassen Mittelschule oder entsprechende Vorbildung (11jährige Schulzeit), Ausweis über gute praktische Vorkenntnisse. Aufnahmeprüfung. Patent. Die Kurse stehen unter staatlicher Aufsicht und werden von der Stadt Zürich in der Weise unterstützt, daß die naturkundlichen Fächer von der Töchterschule, Abteilung I, übernommen und durch ihre Lehrerschaft erteilt werden. Stipendien.

Kursgeld für alle Kurse.

Die Haushaltungsschule vermittelt auch in fünfmonatigen Kursen die Einführung der Teilnehmerinnen der kantonalen Arbeitslehrerinnenkurse in die hauswirtschaftlichen Gebiete.

Spezialkurse für Krankenküche, Backen, Konservieren. Kochkurse für feinere Küche.

4. Hauswirtschaftliche Schule Schloß Uster
(Heußer-Staub-Stiftung).

Eigentum der politischen Gemeinde Uster. Die Schule veranstaltet: 1. Winterkurse von fünfmonatiger Dauer; 2. Sommerkurse

von fünfmonatiger Dauer. Aufnahme vom zurückgelegten 17. Altersjahr an. Verpflegungsgeld.

**5. Schweizerische Frauenfachschule
für das Bekleidungsgewerbe in Zürich.**

Die Schweizerische Frauenfachschule für das Bekleidungsgewerbe wurde im Jahre 1889 gegründet. Sie wird von Stadt, Kanton und Bund unterstützt und steht unter der Leitung einer vom Regierungsrat des Kantons und vom Stadtrat der Stadt Zürich gewählten Aufsichtskommission.

Die Schule bietet Gelegenheit:

- a) Zur Erlernung eines Berufes (Damenschneiderin, Weißnäherin, Mäntel- und Kostümschneiderin).
- b) Zur weiteren Ausbildung und Fortbildung im bereits erlernten Berufe.
- c) Zur Ausbildung als Fachlehrerin in einem der unter a) erwähnten Berufe, oder zur Fortbildung für bereits im Amte stehende Lehrerinnen.
- d) Zur Erlernung der Handarbeiten für den Haushbedarf.
- e) Zur Vorbereitung (in Handarbeiten) auf den kantonalen zürcherischen Arbeitslehrerinnenkurs.

a) Die Erlernung eines Berufes.

1. Es bestehen an der Schule Lehrwerkstätten mit Kundenarbeit zur vollständigen Ausbildung von Lehrtöchtern:

- a) Als Damenschneiderinnen in drei Jahren, Eintritt mit 15 Jahren;
- b) als Weißnäherinnen in zweieinhalb Jahren, Eintritt mit 15 Jahren (vergleiche die Fachkurse für Weißnähen unter 2.);
- c) als Mäntel- und Kostümschneiderinnen in zwei Jahren, Eintritt mit 16 Jahren.

Lehrgeld. Stipendien. Bei guter Vorbildung können Mädchen reifern Alters unter besondern Bedingungen in die obern Klassen aufgenommen werden. Am Schluß der Lehre obligatorische Lehrlingsprüfung beziehungsweise Abgangsprüfung der Schule. Wöchentliche Arbeitszeit 44 Stunden.

2. Für die Erlernung des Weißnähens bieten neben den Lehrwerkstätten auch die Fachkurse für Weißnähen Gelegenheit. Es sind dies fünf aufeinanderfolgende Kurse von je 15 Wochen zu 36—38 Stunden. Eintritt mit 16 Jahren. Am Schluß Zutritt zur kantonalen Lehrlingsprüfung.

b) Berufliche Fortbildung.

Arbeiterinnen und Meisterinnen der unter a) erwähnten Berufe finden Gelegenheit zur Weiterbildung in besondern Kursen oder durch Eintritt in die Werkstätten.

c) Ausbildung von Fachlehrerinnen.

1. Fortbildung von bereits im Amte stehenden Lehrerinnen. Sie erfolgt durch Hospitieren in den Lehrwerkstätten oder Kursen, durch Besuch der Zuschneidekurse oder besonderer Fortbildungskurse, die je nach Bedürfnis eingerichtet werden.

2. Die Ausbildung von Schneiderinnen, Weißnäherinnen und Knabenschneiderinnen zu Fachlehrerinnen an Gewerbeschulen, Frauenarbeitschulen und Fortbildungsschulen.

Dauer der Kurse: fünf Vierteljahre. Sie beginnen nach Neujahr und endigen mit Ende März des folgenden Jahres.

Aufnahmeverbedingungen. Zum Eintritt in die Kurse sind erforderlich: 1. Das erreichte Lehrziel der dritten Klasse Sekundarschule oder eine entsprechende Vorbildung. — 2. Abgeschlossene Lehrzeit mit Lehrlingsprüfung. — 3. Genügende Ausweise über mindestens zweijährige praktische Tätigkeit nach absolviertem Lehrzeit im erlernten Beruf. — 4. Zurückgelegtes 21. Altersjahr. — Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfung. Diplom durch die kantonale Volkswirtschaftsdirektion.

d) Kurzfristige Kurse in Handarbeiten für den Hausbedarf.

Weißnähen, Kleidermachen, Anfertigung von Knabenkleidern, Flicken, Sticken, Häkeln.

e) Vorbereitung für den kantonalen zürcherischen Arbeitslehrerinnenkurs.

Über die Aufnahme in den Arbeitslehrerinnenkurs, der mit der Anstalt nur in losem Zusammenhang steht, entscheidet die zürcherische Erziehungsdirektion, die nach Bedarf Kurse veranstaltet. Jeder Kurs dauert 24 Monate. Bedingungen für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung: 18. Altersjahr, drei Jahre Sekundarschule, gute Vorbildung in Handarbeiten.

Die verlangte Vorbildung in Handarbeiten kann an der Fachschule auf verschiedene Weise erworben werden: Durch Besuch einiger der unter d) genannten Kurse, speziell Weißnähen und Flicken; durch Besuch der Fachkurse für Weißnähen; durch Eintritt in eine Lehrwerkstatt zur vollständigen Berufslehre.

(Gewerbeschule der Stadt Zürich, Abteilung für Frauenberufe etc. und Gewerbeschule der Stadt Winterthur, weibliche Abteilung siehe A. Gewerblich-industrielle Berufsbildung: I. Gewerbliche Berufsschulen.)

*

Einen besondern Zweig der weiblichen Berufsbildung pflegen die Kranken- und Entbindungsanstalten, die die Ausbildung in Kranken-, Irren-, Wöchnerinnen-, Säuglings- und Kinderpflege, sowie die Hebammenausbildung vermitteln. Im Kanton Zürich werden die Hebammenlehrkurse¹⁾ nach Bedürfnis an der kantonalen Frauenklinik in Winterthur abgehalten.

Die berufliche Ausbildung in Krankenpflege geschieht an der Schweizerischen Pflegerinnenschule^{1) 2)} Zürich, im Schwesternhaus vom Roten Kreuz¹⁾ Zürich, an der Kranken- und Diakonissenanstalt Neumünster, Zürich, und im Bethanienheim, Zürich. Drei Jahre Ausbildung.

Die berufliche Ausbildung in Irrenpflege geben die kantonalen Irrenanstalten Burghölzli, Zürich, und Rheinau. Zwei Jahre Ausbildung.

Wochen-Säuglingspflegerinnen bilden die Schweizerische Pflegerinnenschule^{1) 2)} Zürich und das Städtische Jugendheim Florhof²⁾ aus. Zwei Jahre Ausbildung.

Kinderpflegerinnen erhalten ihre Ausbildung an der Kantonalen Frauenklinik Rosenberg¹⁾, Zürich, im Kinderspital¹⁾ Zürich, im städtischen Jugendheim Florhof, im Mütter- und Säuglingsheim Inselhof, Zürich. Ein Jahr Ausbildung.

VII. Universität.

Staatliches Institut. Eintritt: 18. Altersjahr. Die Aufnahme erfolgt nach Vorweisung eines Reifezeugnisses einer gesetzlich anerkannten Vorbereitungsanstalt oder nach bestandener Aufnahmeprüfung an der Universität. Erforderlich für die Immatrikulation ist ferner ein genügendes Sittenzeugnis.

Organisation: Theologische Fakultät (evangelisch); Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät mit handelswissenschaftlicher Abteilung, Abteilung für Journalistik; Medizinische Fakultät (mit zahnärztlichem Institut); Veterinär-medizinische Fakultät; Philosophische Fakultät I (philosophisch-philologisch-historische Richtung); Philosophische Fakultät II (mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung).

¹⁾ Diplom der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.

²⁾ Anerkannt durch den Schweizerischen Krankenpflegebund und den Schweizerischen Wochen-Säuglingspflegerinnenbund.

VIII. Musikschulen.

1. Konservatorium für Musik in Zürich 1
(früher Musikschule Zürich).

Von Kanton und Stadt subventioniert. Die Anstalt umfaßt zwei Abteilungen: a) die allgemeine Musikschule, b) die Berufsschule.

- a) Allgemeine Musikschule. Eintritt für Knaben und Mädchen vom 7. Altersjahr an. Aufnahme im Frühling und Herbst. Schulgeld.
- b) Berufsschule für Studierende beiderlei Geschlechts. Sie umfaßt:
 - 1. Das Seminar für Schulmusik. Ausbildung von Lehrkräften für den Gesangsunterricht an Volks- und Mittelschulen. Reguläre Dauer der Heranbildung zwei Jahre. Ausnahmen gestattet. Eintritt: Vom zurückgelegten 19. Altersjahr an. Diplomprüfung unter staatlicher Aufsicht.
 - 2. Organistenschule. Ausbildung von Organisten für die protestantische und katholische Kirche. Kursdauer zwei Semester. Diplomprüfung wie oben.
 - 3. Pädagogische Abteilung. Vollständige Ausbildung zum Lehrberuf in allen Musikfächern. Ausweis technischer und theoretischer musikalischer Vorkenntnisse und eine dem Alter angemessene allgemeine Schulbildung. Aufnahmeprüfung. Diplom.
 - 4. Konzertausbildungsklassen. Ausbildung konzertierender Künstler in Klavier, Violine, Sologesang etc., ferner zu Orchesterdirigenten. Schulgeld in allen Abteilungen.
- 2. Musikschule des Musikkollegiums Winterthur
(mit staatlicher Subvention).

Unterricht in allen Fächern von den ersten Anfängen bis zur berufsmäßigen Ausbildung. Zum Eintritt in die unterste Klasse der rhythmischen Gymnastik und Gehörsbildung ist in der Regel das zurückgelegte fünfte, für Klavier und Violine das sechste und für Violoncello das zurückgelegte 8. Altersjahr erforderlich. Möglichkeit zur Erlangung des musikpädagogischen Diploms.

IX. Soziale Jugendfürsorge und Jugendhilfe im Kanton Zürich.

1. Jugendamt des Kantons Zürich.¹⁾

Für die soziale Jugendfürsorge und Jugendhilfe besteht ein kantonales Jugendamt, das der Erziehungsdirektion unter-

¹⁾ Verordnung über das Jugendamt des Kantons Zürich vom 10. Februar 1919.

stellt ist und das Zentralstelle ist für die Einrichtungen und Bestrebungen öffentlichen und privaten Charakters auf dem Gebiete des Kantons Zürich, die in Unterstützung der Familie und der Schule dem Wohle der Jugend dienen. Es vereinigt die vorsorglichen und die fürsorglichen Wohlfahrtsbestrebungen für die vorschulpflichtige, schulpflichtige und nachschulpflichtige Jugend, die in der Gesetzgebung vorgesehen sind und deren Ausführung den verschiedenen Direktionen der kantonalen Verwaltung zugewiesen ist. Das Jugendamt setzt sich zum Zwecke des Zusammenarbeitens in Verbindung mit den Fürsorgeeinrichtungen privaten Charakters auf dem Gebiete des Kantons Zürich. Die der Zentralstelle in erster Linie überbundene **organisatorische** Aufgabe zerfällt demgemäß in folgende drei hauptsächliche Teilaufgaben:

a) Zusammenfassung und Förderung aller öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe; b) Vereinigung und Stärkung der privaten Jugendhilfe und c) Ausbildung und Belehrung der in der Jugendhilfe ehrenamtlich oder berufsmäßig tätigen Kräfte. Die Ausbildung solcher Kräfte vermittelt die **Soziale Frauenschule** und das **Heilpädagogische Seminar Zürich**.

Zur Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes bestehen **Bezirksjugendkommissionen**.

*

Die Stadt Zürich hat ihre ausgedehnte und sehr erfolgreiche Arbeit zugunsten gefährdeter Jugend seit 1. Januar 1929 organisatorisch zusammengefaßt in einem **städtischen Jugendamt**, das mit seinen drei Abteilungen dem städtischen Wohlfahrtsamt unterstellt ist. Die Bezirksjugendkommission Zürich beschränkt deshalb ihre Arbeit auf die Vororte und die Gemeinden der Landschaft. Doch stehen die Organe des städtischen und kantonalen Jugendamtes miteinander in ständiger Fühlung.

2. **Soziale Frauenschule Zürich.**

1920 hervorgegangen aus den seit 1908 bestehenden sozialen Fürsorgekursen, privat, von Bund und Kanton Zürich subventioniert; steht unter der Aufsicht der kantonalen Erziehungsdirektion.

Die Schule will dem Bedürfnis nach tüchtigen besoldeten und freiwilligen Hilfskräften für die sozialen Aufgaben entgegenkommen und junge Mädchen theoretisch und praktisch für diese Arbeit vorbereiten.

Organisation: Die Schule gliedert sich in einen **Berufskurs** und einen **Jahreskurs**. Beide Kurse umfassen theoretischen Unterricht und mehrmonatige praktische Betätigung. Die Theoriestunden haben die Aufgabe, auf die praktische Lehrzeit in Anstalten und Fürsorgeämtern vorzubereiten, die dort gewonnenen Erfahrungen zu vertiefen und die Einzelarbeit in die größeren

36 Die Organisation des öffentlichen schweizerischen Schulwesens.

geistigen Zusammenhänge zu stellen. Für die praktische Ausbildung stehen die meisten Wohlfahrtseinrichtungen der Stadt Zürich und ihrer Umgebung zur Verfügung. Schülerinnen des Jahreskurses, sowie des ersten Teiles des Berufskurses absolvieren ihre Lehrzeit vorwiegend in Anstalten für Kinderpflege und -erziehung, wie Krippen, Kindergärten, Heimen für Säuglinge und kranke oder anormale Kinder. Schülerinnen des zweiten Teiles des Berufskurses arbeiten hauptsächlich in Institutionen, welche der offenen Wohlfahrtspflege dienen, wie staatlichen oder privaten Fürsorgestellen, Sekretariaten, Gemeindepflegen usw.

Der Berufskurs für Sozialarbeiterinnen umfaßt zwei Jahre. Der Besuch des zweiten Teiles hängt vom erfolgreichen Besuch des ersten Teiles ab; insbesondere haben sich die Schülerinnen, nebst guten Leistungen im theoretischen Unterrichte, auch in der praktischen Tätigkeit darüber auszuweisen, daß sie die nötige Eignung und Reife für die soziale Arbeit besitzen. Ein direkter Eintritt in den zweiten Teil des Berufskurses wird vom Vorstande nur ganz ausnahmsweise (falls Platz vorhanden) bewilligt, wenn die Bewerberinnen sich über mehrjährige erfolgreiche Arbeit auf pflegerischem und sozialem Gebiete ausweisen können und zudem eine dem ersten Teil des Kurses entsprechende theoretische Ausbildung mit sich bringen.

Der Jahreskurs dient der Ausbildung für die Aufgaben der Jugendhilfe, namentlich für Anstaltsarbeit. Der Vorstand kann Absolventinnen dieses Kurses ausnahmsweise bei ganz guten Leistungen und soweit Platz vorhanden gestatten, in den zweiten Teil des Berufskurses einzutreten.

Diplome : Nach erfolgreich absolviertem zweijährigem Kurs erhalten die Schülerinnen ein von der kantonalen Erziehungsdirektion mitunterzeichnetes Diplom, die Schülerinnen des Jahreskurses ein Zeugnis. Diplome und Zeugnisse werden individuell, je nach den Leistungen der einzelnen Schülerin und deren Eignung für die soziale Arbeit, ausgestellt.

Aufnahmebedingungen : Für die Aufnahme in die Soziale Frauenschule sind in erster Linie die persönliche Eignung und die innere Reife maßgebend, sowie der ernste Wille zu sozialer Arbeit nach dem Besuch der Schule. Die ersten sechs Wochen gelten als Probezeit.

Alter : Schülerinnen, die den zweijährigen Berufskurs zu absolvieren gedenken, sollen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Für den Jahreskurs allein wird das vollendete 19. Jahr verlangt.

Vorkenntnisse : Eine umfassende, über die Sekundarschule hinausreichende Schulbildung ist erwünscht. Immerhin können auch Bewerberinnen, die mit gutem Erfolge eine Berufs-

lehre durchgemacht und sich im Berufe oder sonst im praktischen Leben bewährt haben, ohne höhere Schulbildung Aufnahme finden. Alle Schülerinnen haben sich über gute hauswirtschaftliche Kenntnisse auszuweisen. Die Schülerinnen des zweijährigen Berufskurses haben sich vor Eintritt in die Schule Fertigkeit in Maschinenschreiben und Stenographie anzueignen. — Schulgeld.

Kurse für kirchliche Gemeindehelferinnen: Als Ergänzung für die besonderen Aufgaben der kirchlichen Gemeindehelferinnen werden für Absolventinnen des zweijährigen Berufskurses in Verbindung mit dem Kirchenrat des Kantons Zürich von Zeit zu Zeit dreimonatige Spezialkurse abgehalten, die der Heranbildung von Laienhelferinnen für reformierte Pfarrämter dienen.

3. Heilpädagogisches Seminar Zürich.

Das Heilpädagogische Seminar in Zürich wurde im Jahre 1924 eröffnet als Gründung des „Verband Heilpädagogisches Seminar Zürich“ und wird heute durch einige Kantone unterstützt, ist jedoch noch weitgehend auf private Hilfe angewiesen.

Als Kandidaten werden patentierte Lehrkräfte ohne Ansehen der Konfession, der Kantons- oder Landeszugehörigkeit aufgenommen, welche in der Regel mindestens ein Jahr im Schuldienst gestanden oder heilpädagogisch tätig gewesen sind. Hörer haben Zutritt zu einzelnen Veranstaltungen.

Dauer der Vollkurse ein Jahr. Sie dienen der Ausbildung patentierter Lehrkräfte, die sich der Erziehung und dem Unterricht entwicklungsgehemmter (blinder, sehschwacher, tauber, schwerhöriger, sprachgestörter, geistesschwacher, krüppelhafter, epileptischer, gefüls- und willensgestörter und aller sonstwie schwer erziehbarer) Kinder widmen wollen. — Einschreibegebühr (Schulgeld).

Am Abschluß von der Erziehungsdirektion mitunterzeichnetes Diplom über die Absolvierung des H.P.S. (Heilpädagogischen Seminars).

Neben den Volkskursen kurzfristige Sonderkurse zur Einführung oder Fortbildung in Heilpädagogik.

X. Erziehungsanstalten.

(K. = Knaben, M. = Mädchen, J. = Jugendliche.)
(Staatlich und privat.)

a) Für sittlich gefährdete Kinder, respektive Jugendliche.

1. Pestalozzistiftung Schlieren (K.). Privat.
2. Stadtzürcherisches Pestalozzihaus Schönenwerd bei Aathal (K.).

3. Stadtzürcherisches Pestalozzihaus Burghof bei Dielsdorf (K. J.).
4. Pestalozzihaus Räterschen bei Elsau (K.). Privat.
5. Kantonale Erziehungsanstalt Ringwil (K. J.).
6. Erziehungsanstalt für katholische Mädchen, Richterswil. Privat. (J.)
7. Kinderheim Redlikon-Stäfa (M.). Privat.
8. Erziehungsanstalt Friedheim Bubikon. Privat.
9. Erziehungsanstalt Brüttisellen. (K. J.). Privat.
10. Taubstummenindustrie Wangen (Lederwaren, Blumenkorb-flechterei) (K. J.).
11. Erziehungsanstalt Tagelswangen (M. J.).
12. Erziehungsanstalt Sonnenbühl bei Brütten. Privat.
13. Erziehungsanstalt Freienstein. Privat.
14. Mädchenheim Stäfa. Privat.
15. Stadtzürcherisches Mädchenheim Heimgarten, Bülach.
16. Rettungshaus der Heilsarmee, Ottenweg 20, Zürich 8 (J.).
17. Anstalt Magdalenenheim, Refuge, Wytellikerstraße 45, Zürich 7 (M. J.).
18. „Monikaheim“ Zürichberg, für katholische gefährdete Mädchen (J.).
19. Mädchenheim Pilgerbrunnen, Badenerstraße, Zürich 4 (J.).
20. Anstalt Ottenbach (M. J.).
21. Stiftung „Albisbrunn“, Hausen a. A. (K.).
22. Dapples-Stiftung der Schweizerischen Anstalt für Epileptische für psychopathische Jugendliche (K.).
23. Kantonale Arbeitserziehungsanstalt für Jugendliche, Uitikon a. A. (K. J.).

Dazu kommen die städtischen Jugendheime, das Knabenheim Selnau und das Mädchenheim Tannenhof, für vorübergehenden Aufenthalt (alle in Zürich).

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder.

1. Kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt, Zürich-Wollishofen. Seit 1909 staatliches Institut. (K. und M.)
2. Blindenheim Dankesberg, Zürich 7, für Frauen und Mädchen.
3. Schweizerische Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder im Schloß Turbenthal.
4. Schweizerische Anstalt für krüppelhafte Kinder, Balgrist, Zürich 7.
5. Mathilde Escher-Heim, Zürich 7, zur Erziehung körperlich gebrechlicher Mädchen.
6. Schweizerische Anstalt für Epileptische in Zürich 8.

7. Anstalt für Erziehung geistesschwacher Kinder in Regensberg.
8. Erziehungsanstalt Pestalozziheim Pfäffikon, für geistes schwache Kinder.
9. Zürcherische Pflegeanstalt für bildungsunfähige schwachsinnige Kinder in Uster.
10. Kellersche Anstalt für schwachsinnige Mädchen in Goldbach Küschnacht.
11. Martinsstiftung Erlenbach, für geistesschwache Kinder.
12. Beobachtungsstation Stefansburg, Zürich 8, für geistig anormale Kinder.
13. Kinderanstalt Bühl, Wädenswil, für geistesschwache und bildungsunfähige Kinder.
14. „Sunnehalde“ Langenhard bei Winterthur, für geistes schwache Mädchen (J.).
15. Arbeitsheim Pfäffikon, für körperlich und geistig ge brechliche Mädchen (J.).
16. „Hirzelheim“ Regensberg, für taubstumme Frauen und Töchter.

Dazu kommen die Spezialschulen und Klassen an den öffentlichen Schulen für schwachbegabte, schwerhörige, sprachgebrechliche, sehschwache und psychopathische Kinder.

c) *Freiluft- und Waldschulen.*

1. Waldschule „Biberlinstraße“, Zürich 7, der Stadt Zürich.
2. Wald- und Freiluftschule „Uetliberg“ der Stadt Zürich auf dem Uetliberg.
3. Privat-Waldschule Seegräben.

2. Kanton Bern.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Vollständig Sache von Gemeinden und Privaten. Staatlich nicht organisiert. Eintrittsalter: 2½—5 Jahre. Jährliche Schuldauer: 24—48 Wochen. Schulbeginn im Frühjahr. Der Besuch einzelner dieser Schulen ist unentgeltlich; doch verlangen die meisten ein Schulgeld.

II. Obligatorische Primarschule.¹⁾

Minimaleintrittsalter. 6. Altersjahr, vor dem 1. Januar, respektive 1. April zurückgelegt.

¹⁾ Vergleiche Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894.